

# Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N<sup>ro.</sup> 33.

Montag, den 16. Juli 1855.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission über die am 11. März 1855 im 40. und 41. eidg. Wahlkreis (Tessin) stattgehabten Nationalrathswahlen.

(Vom 7. Juli 1855.)

Lit.

Die Kommission \*), welche Sie mit Prüfung der Wahlakten des 40. und 41. eidgenössischen Wahlkreises beauftragt haben, beschäftigte sich in wiederholten Sitzungen mit der Erfüllung des wichtigen Mandats. Dieselbe gibt sich anmit die Ehre, ihr dießfälliges, ganz objektiv gehaltenes Gutachten sammt Schlusantrag Ihrem Entschiede vorzulegen.

Nachdem der Nationalrath in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1854 die Wahlen des 40. und 41. eidg. Wahl-

\*) Bestehend in den Herren Nationalrätthen Blanchenay, Pfyster, Bruggisser, Streng und dem Berichterstatter.

freies unter Anderm wesentlich aus dem Grunde kassirt hatte, weil dieselben unter der Herrschaft des tessinischen Wahlgesetzes vom 7. Juni 1851, wornach der tessinische Wahlmann, entgegen dem Art. 4 des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen vom 21. Dezember 1850, anstatt an seinem Wohnorte, in jedem Wahlcirkel des Wahlkreises (also im Heimort oder Wohnorte) sein Stimmrecht üben konnte, — vorgenommen worden seien, — erließ der Große Rath des Kantons Tessin am 1. März 1855 ein Gesetz, in welchem der Art. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1851, betreffend die Wahl der Mitglieder des National- und Ständeraths, mit dem Art. 4 des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen in vollkommenen Einklang gebracht wurde. Der frühere Art. 10 lautet nun wörtlich: „Die Bürger stimmen an ihrem Wohnsitz, d. h. im Wahlcirkel der Gemeinde ihres wirklichen Aufenthalts.“ \*)

Am gleichen Tage — 1. März — ward vom Staatsrathe ein Dekret erlassen und der Erlaß auf telegraphischem Wege den Regierungsstatthaltern angekündet, in welchem die Vornahme der Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes im 40. und 41. eidgenössischen Wahlkreise, so wie derjenigen der eidgenössischen Geschwornen auf Sonntag den 11. März festgesetzt wurde. In diesem Dekrete werden die Munizipalitätsbehörden aufgefordert, nach Maßgabe des modifizirten Wahlgesetzes vom 7. Juni 1851, in jeder Gemeinde die Verzeichnisse der Stimmfähigen (cataloghi) zu bilden und dieselben gehörig zu publiziren. Gleichzeitig wurde in diesem Dekrete ausdrücklich daran erinnert, daß die Wahlbüreaux

---

\*) I cittadini votano nel luogo del loro domicilio, cioè nel circolo del comune di loro dimora.

nur solche Stimmen berücksichtigen dürfen, welche von dem betreffenden Botanten den Stimmenzählern persönlich = mündlich oder aber auf einem Zettel — ebenfalls persönlich — angegeben werden. Keiner dürfe im Namen oder als Beauftragter eines Andern die Stimme abgeben. Die Festsetzung der Stunde, in welcher die Wahlen am anberaumten Wahltag begonnen werden sollen, wurde einem spätern Dekrete aus dem Grunde vorbehalten, weil, in so fern die im Projekt liegenden neuen Verfassungsbestimmungen vom Volk angenommen würden, an demselben Tage und den eidgenössischen Wahlen vorgängig auch die neuen Wahlen in den Großen Rath und die Bestellung der Friedensgerichte, so wie der Candidaten für die Bezirksgerichte vorgenommen werden sollten.

Dieses Dekret erließ der Staatsrath am 7. März, am gleichen Tage, an welchem der Große Rath nach Prüfung der Ergebnisse der Abstimmung über die neue Verfassung, diese als vom Volke angenommen und als Grundgesetz des Landes erklärt worden war. Dieses Dekret setzte fest: es soll am 11. März mit den Kantonalwahlen, und zwar um 9 Uhr Morgens, begonnen werden; wenn diese vollendet seien, haben unmittelbar nachher die eidgenössischen Wahlen stattzufinden. Wenn die eidgenössischen Wahlen voraussichtlich bis 6 Uhr Abends des gleichen Tages nicht beendigt werden können, so seien dieselben um 4 Uhr Nachmittags zu unterbrechen, und am Montag darauf und den folgenden Tagen fortzusetzen und zu vollenden. \*)

---

\*) §. 2. Le operazioni che si prevedesse non poter compirsi per le ore sei pomeridiane, dovranno essere sospese alle ore 4 per essere riprese all' indomani e ne' susseguenti giorni sino al loro compimento.

Sonntags den 11. März fanden dann in allen Wahlkreisen die Wahlen in den Kantons- und den Nationalrath statt. Am 16. März konstituirte sich der neue Große Rath und nahm, wie sich's gebührt, zunächst die Verifikation der Wahllisten vor. Nur aus den vier Wahlkreisen Sonvico, Sessa, Magliasina und Giubiasco waren Gesuche um Kassation der Wahlen eingegangen. Sie wurden nach stattgehabter Prüfung abgewiesen und die Wahlen für gültig erklärt. In Riviera hatten zwei Wahlversammlungen, die eine getrennt von der andern, stattgefunden. Diese wählten dann von drei zu wählenden Mitgliedern zwei. Gleiches geschah im Wahlkreis Malvaglia. Der dritte wurde gleichzeitig in beiden Versammlungen gewählt. Der Große Rath kassirte je die eine Wahlverhandlung in diesen beiden Wahlkreisen und erklärte die andere für gültig. Eine Klage auf Wahlbestechung gegen den Großerath Ragazzi von Bira wurde untersucht, unbegründet erfunden und abgewiesen. Die Wahlprotokolle hinsichtlich der Nationalrathswahlen langten nach einander an den Staatsrath ein, und dieser beschäftigte sich am 4. April in öffentlicher Sitzung mit Prüfung derselben und mit Zusammenstellung der Stimmen, wie solche auf die einzelnen Kandidaten gefallen waren. Das Ergebnis dieser Verhandlung wurde unterm gleichen 4. April im Amtsblatt ( *foglio ufficiale* p. 309) publizirt und den Gewählten die Wahlliste übermittelt.

In Gemäßheit dieser Proklamation erhielten im 40. eidgenössischen Wahlkreise, der die Bezirke Mendris und Lauis und den Kreis Giubiasco vom Bezirk Vellenz umfaßt,

	Stimmen.
Hr. Giacomo Luvini-Perseghini . . . . .	7,038
„ Giovanni Battista Ramelli . . . . .	6,925
„ Cesare Bernasconi . . . . .	6,974

	Stimmen.
Hr. Leone Stoppani . . . . .	550
„ Filippo Lepori . . . . .	496
„ Gaetano Luvisoni . . . . .	188

Die Zahl der Botanten betrug 7,517.

Der Candidat der Opposition, Stoppani, der die meisten, d. h. 550 Stimmen machte, hatte also 6,488 Stimmen weniger, als der Candidat der Majorität, der die meisten, d. h. 7,038 Stimmen machte, und noch 6,375 weniger, als der Candidat der Majorität, der die wenigsten, d. h. 6,925 Stimmen machte.

Im 41. eidgenössischen Wahlkreis, welcher die Bezirke Luggarus, Maynthal, Bellenz (ohne den Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livinien in sich begreift, erhielten

	Stimmen.
Hr. Giovanni Battista Pioda . . . . .	5,363
„ Giovanni Jauch . . . . .	5,441
„ Giuseppe Patocchi . . . . .	5,380
„ Rocco Bonzanigo . . . . .	1,553
„ Ferdinando Cattaneo . . . . .	1,538
„ Michele Pedrazzini . . . . .	1,490
„ Costantino Monighetti . . . . .	90

Die Zahl der Botanten in diesem Wahlbezirk betrug 7,002.

Der Candidat der Opposition, Bonzanigo, der die meisten, d. h. 1,553 Stimmen machte, hatte noch 3,888 Stimmen weniger, als der Candidat der Majorität, der die meisten, und noch 3,810 Stimmen weniger, als der Candidat der Mehrheit, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte.

Es haben demnach 14,519 eidgenössische Wahlmänner an diesen Nationalrathswahlen Theil genommen, d. h. etwa über die 2,000 mehr als im Jahre 1848 und bloß

2,881 weniger, als am 29. Oktober 1854, für welchen Wahltag die politischen Partheien die äußersten Anstrengungen gemacht hatten, um die Stimmfähigen ihrer Partei überall her, aus Piemont, Savoyen, dem Innern der Schweiz u. s. w., nach Hause zu rufen. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerther, wenn man bedenkt, daß seit dem 29. Oktober v. J. massenhafte Auswanderungen aus Tessin (bis auf mehrere tausend Köpfe) nach Californien, Australien, nach Piemont und, auf Spezialpässe hin, nach der Lombardei, stattgefunden hatten. Während von den die Regierung unterstützenden Wahlmännern am 29. Oktober 1854 circa 9,000 auf den Wahlplätzen erschienen waren, betheiligten sich von denselben circa 12,400 Botanten bei den Wahlen des 11. März 1855. Tessin zählt im Ganzen circa 25,000—26,000 eidgenössische Wahlmänner, von denen aber bekanntlich mehr als ein Drittel periodisch landesabwesend ist.

Unterm 4. April gab die Regierung von Tessin dem Bundesrath von diesem Ergebniß der Wahlverhandlungen, welchem gemäß die Herren Luvini, Ramelli und Bernasconi, als im 40. eidgenössischen Wahlkreis, und die Herren Pioda, Jauch und Patocchi, als im 41. eidgenössischen Wahlkreis ernannte Mitglieder des Nationalrathes proklamirt worden waren — vorläufige Anzeige.

Der Bundesrath bescheinigte am 9. April den Empfang dieser Anzeige und lud den tessinischen Staatsrath gleichzeitig ein, die Wahlprotokolle und übrigen, auf die Wahlverhandlungen bezüglichen Akten nach Vorschrift des Art. 28 des einschlägigen Bundesgesetzes, so wie den Publikationszakt, nach Maßgabe des Art. 27 des gleichen Gesetzes, nachzusenden.

Mitteltst Botschaft vom 9. April gab der Bundesrath dem Nationalrath von den im Kanton Tessin getroffenen Wahlen Kenntniß mit der Schlußbemerkung: „daß die bezüglichen Wahllisten und allfälligen Einsprachen dem Nationalrath bei deren Eintreffen werden übermittelt werden.“

Ihre Kommission fand aber in Ihrer Sitzung vom 3. Juli abhin wohl die gegen die Gültigkeit der Wahlen inner der anberaumten gesetzlichen Frist von 6 Tagen eingelaufenen Eingaben — nicht aber die Wahlprotokolle bei den Akten. Sie sieht sich um so mehr veranlaßt, unumwunden ihren Tadel auszusprechen, daß die Regierung von Tessin die rechtzeitige Uebersendung dieser Verbalprozesse unterließ. Auch bedauert sie um so mehr, daß der Bundesrath, als seiner Einladung vom 9. April keine Folge gegeben wurde, zwar unterm 20. Mai und 7. Juni die erforderlichen Rechargen zu endlicher Einsendung der gegen die Wahlverhandlungen erhobenen Reklamationen erließ, in denselben aber der mangelnden Wahlprotokolle selbst keine ausdrückliche Erwähnung mehr machte —, als ähnliche Erscheinungen schon in der Session vom letzten Dezember bei Anlaß der Prüfung der Wahllisten vom 29. Oktober 1854 zu Tage getreten und gerügt worden sind.

Ihre Kommission sorgte dann, um keine Zeit zu verlieren, auf telegraphischem Wege dafür, daß die Wahlprotokolle schnellstmöglich anher geschickt werden — und als solche endlich am 6. Juli in Bern angelangt waren, unterwarf sie dieselben ihrer Prüfung. Das Ergebnis dieser genauen und speziellen Prüfung stellte sich im Einklang mit dem, von dem tessinischen Staatsrath am 4. April proklamirten Resultate heraus.

Gegen die Wahlen des 40. eidg. Wahlkreises sind nun Beschwerden bei den Akten:

- a. von Villa (mit 42), Sonvico (mit 229) und Valle Colla (mit 115 Unterschriften);
- b. von 7 Bürgern des Wahlkreises Bezia;
- c. von 157 Bürgern des Kreises Magliasina;
- d. von 68 Bürgern des Kreises Agno d. d. 12. März;
- e. von 279 Bürgern des Kreises Sessa d. d. 11. März;
- f. von verschiedenen Bürgern des Kreises Stabbio — 2 Eingaben d. d. 14. und 21. März und eine gleichlautende Beschwerde; —
- g. von Bürgern des Kreises Balerna d. d. 14. März;
- h. von 71 Petenten des Kreises Mendrisio d. d. 14. März;
- i. von 36 Bürgern des Kreises Cabbio d. d. 14. März, gleichlautend wie f., g., h.;
- k. von 21 Bürgern des Kreises Giubiasco d. d. 11. März 1855, welchen Beschwerden am 22. März eine zweite mit 171 Unterschriften folgte; endlich
- l. von 29 Bürgern aus Lugano eine vom 6. April datirte, 28 Seiten füllende Protestation gegen die Wahl nicht nur des 40. eidg. Wahlkreises, sondern gegen alle am 11. März getroffenen Wahlen des Kantons Tessin.

Nimmt man alle Unterschriften als ächt und richtig an, so haben im 40. Wahlkreis von 7517 Stimmenden circa 1257 Signatäre gegen die Wahlverhandlungen reklamiert.

Gegen die Wahlen des 41. Wahlkreises liegen ebenfalls Kassationsgesuche und Protestationen bei den Akten, und zwar:

- a. drei vom 12. März datirte Eingaben von Melezza, Navegna und Gambarogno;

- b. vom 8. April datirte Reklamationen aus den Wahlzirkeln Melezza, Gambarogno und Verzasca;
- c. eine vom 8. April datirte Beschwerde mit 47 Unterschriften aus Balmaggia;
- d. Beschwerden d. d. vom 26. März angeblich von den Municipalitäten Biasca, Dsogna und Lodrino des Bezirks Riviera;
- e. zwei Petitionen, die eine vom 7. April mit 44 Unterschriften, die andere von Faido vom 9. April mit 54 Unterschriften;
- f. eine vom 1. April datirte Beschwerdeschrift des G. F. Giudici von Giornico an den Nationalrath gerichtet, und endlich eine
- g. ähnliche Eingabe des Adv. Bianchi in Olivone d. d. 23. April an den Bundesrath und die eidg. gesetzgebenden Räthe gerichtet.

Nimmt man auch hier alle Unterschriften als ächt und richtig an, so haben im 41. Wahlkreis von 7002 Wotanten 376 Signatäre gegen die Wahlverhandlungen Reklamationen erhoben.

Da die vorliegenden Beschwerdeschriften, die übrigens theils wörtlich, theils inhaltlich größtentheils gleichlauten, sowohl über den Verlauf der Kantonal- als der eidgenössischen Wahlverhandlungen sich auslassen, so ist es schwer, fast unmöglich, auszuscheiden, was lediglich auf die Wahlen der Nationalräthe, um die es sich hier einzig handelt, Bezug hat. Bei den Akten liegt ein gedrängter Auszug aus den oben erwähnten Eingaben, so wie aus den Verantwortungen der Wahlbüreau und Bezirksstatthalter in Bezug auf die erhobenen Beschwerden. Endlich hat der Staatsrath von Tessin in einer einläßlichen Eingabe an den Bundesrath d. d. 12. Juni 1855 sämmtliche, gegen die Gültigkeit der kant. und eidg.

Wahlen vom 11. März erhobenen Reklamationen und Protestationen beleuchtet. Ueber die Verlesung dieser Akten mag der Nationalrath verfügen. Sie lagen und liegen noch zur Einsicht jedes Mitgliedes bereit.

Die erhobenen Beschwerden und Reklamationen, auf welche das Schlußgesuch um Cassation der Wahlen in beiden genannten eidg. Wahlkreisen begründet wird, reduzieren sich auf folgende wesentliche Punkte:

- 1) Die eidg. Wahlverhandlungen vom 11. März l. J., in Folge eines Aufruhrs und unter dem Terrorismus bewaffneter Banden (von besoldeten Bürgerschaaren, Zwangsanleihen auf die Männer der Opposition) vorgenommen — seien im Allgemeinen und an und für sich null und nichtig; insbesondere seien
- 2) die eidg. Wahlversammlungen nicht rechtzeitig und gehörig ausgekündet worden;
- 3) sie haben mit den Kantonalwahlen im gleichen Tage abgehalten und deswegen sämtliche Wahloperationen übereilt und tumultuarisch vorgenommen werden müssen;
- 4) die simultane Abstimmung am gleichen Tag und am gleichen Ort für die Kantons- und Nationalrathswahlen habe zur Folge gehabt, daß nicht alle Stimmbfähigen ihre Stimmen hätten abgeben können, weil rücksichtlich der Stimmberechtigung der Wähler ganz andere gesetzliche Bestimmungen für die Kantons-, und wieder andere für die eidg. Wahlen beständen. Bei den Kantonswahlen stimme der Tessinerbürger an seinem Heimatsort (*domicile politique ou légal*), bei den eidgenössischen Wahlen an seinem Wohnort (*domicile matériel* — Niederlassungsort);
- 5) die Verzeichnisse (*cataloghi*) der Stimmbfähigen seien vor der Wahlversammlung nicht nach Vorschrift des

Gesetzes verlesen, vielen Orts auch gar nicht angeschlagen worden; so habe die Controlirung dieser Verzeichnisse gemangelt und es leicht möglich gemacht, daß Unbefugte an den Wahlen Theil nehmen konnten, und wirklich Theil genommen hätten;

- 6) durch Arrestationen einflußreicher Bürger und durch bewaffnete Banden sei die Freiheit der Wahlen compromittirt worden;
- 7) die Wahlversammlungen von Riviera, Bellinzona, Verzasca, Navegna &c., so wie jene des 40. Wahlkreises, seien durch Gewaltthätigkeiten gestört und die Wähler der Opposition an der Stimmabgabe gehindert worden;
- 8) man habe die Stimmzettel nach der Wahloperation beseitigt und verbrannt, so daß eine Controlirung der Richtigkeit der Wahloperationen unmöglich geworden sei.

Auf diese Anklagen und Beschwerden wird entgegenbemerkt, was folgt:

Zu 1. Die Katastrophe im Tessin im Februar und März laufenden Jahres ist der erste und allgemeine Grund zur Cassation der letzten Nationalrathswahlen.

Ihre Kommission will sich in gegenwärtiger Berichterstattung jeder Schilderung und des eigenen Urtheils über die Ereignisse im Kanton Tessin vom Hornung und März l. J. enthalten und an ihrer Statt einen unbefangenen Augenzeugen, den eidgenössischen Kommissär, Herrn Oberst Bourgeois sprechen lassen, welcher unterm 21. April abhin über die Veranlassung, den Her- und Ausgang dieser Katastrophe einen Schlußbericht an den Bundesrath erstattet hat, der in Eile, aber treu übersetzt, also lautet:

„An den Bundespräsidenten in Bern.

„Tit.!

„In Ihrem Schreiben vom 26. März abhin laden Sie mich ein, Ihnen über die in jüngster Zeit stattgehabten Ereignisse im Tessin Bericht zu erstatten.

„Ohne mich auf eine Menge einzelner Umstände, welche diesen Bericht nur langweilig machen würden, einzulassen, werde ich mich darauf beschränken, die Hauptmomente hervorzuheben.

„Der zufällige Tod Degtorgi's veranlaßte das im Tessin stattgefundene Pronunciamento.

„Schon seit langer Zeit befand sich der Kanton Tessin in einem Uebergangszustande, dem ein Ende gemacht werden mußte. Ich hatte Ihnen diesen Zustand schon im Januar vorausgesagt, als ich, bei meiner Durchreise durch Bern, Sie um Weisungen und Vollmachten ersuchte, um eintretenden Falls Verhaltungsmaßregeln zu besitzen. Der h. Bundesrath entsprach auch meinem Ansuchen.

„Die Entscheidung wurde durch den Druck der Gränzsperre, durch den zügellosen Ehrgeiz und die Eifer einiger überspannten jungen Leute, die den Augenblick, wo sie an's Ruder kommen würden, nicht erwarten mochten, und durch die Leidenschaftlichkeit der ultramontanen Partei, welche nach Rache dürstete und den im Jahr 1839 verlorenen Einfluß wieder zu gewinnen trachtete, beschleunigt.

„Ihr Ursprung ist jedoch in andern Umständen zu suchen, nämlich in dem Mangel an einer gesicherten finanziellen Grundlage und einer guten Rechtspflege, welche beiden nur durch eine Verfassungs- und Gesetzesrevision abgeholfen werden konnte. Schon im Jahr

1842 wurde dieses Bedürfniß empfunden. Man änderte die Verfassung; allein das Volk verwarf die vorgeschlagenen Reformen.

„Aus Rücksicht auf die Verfassung von 1830, welche erst nach Ablauf von zwölf Jahren Abänderungen erlaubte, hatte man die günstigen Augenblicke von 1839 und 1841, wo das aufgeregte Volk geneigt war, seinen Vorurtheilen zu entsagen, unbenutzt vorübergehen lassen.

„Im Jahr 1851 wurde neuerdings eine Verfassungsänderung versucht, jedoch ohne Erfolg. Man mußte sich überzeugen, daß nur durch außerordentliche Verhältnisse die Annahme der Reformen, deren Nothwendigkeit das Land so sehr empfand, ermöglicht werden könne. Man mußte diese Verhältnisse abwarten. Sie traten ein in Folge der zwei Jahre langen Gränzsperrre, unter welcher Tessin so vieles gelitten hat.

„Auch in diesem Kanton hält man wie anderswo viel auf der Trennung der Gewalten und doch verlangt man, daß die Regierung, von der die richterliche Gewalt ganz unabhängig ist, für eine gute Rechtspflege Sorge. Dessen ungeachtet wurden zu wiederholten Malen Gesetzesvorschläge, welche der Staatsrath behufs Abänderung der bezüglichen Organisation vorlegte, verworfen und die Regierung mußte am Ende selbst das Opfer dieses Mangels an einer guten Rechtspflege werden, damit man die Augen öffnen und zu dem Entschlusse gelangen könne, diesem Uebel endlich abzuhelfen.

„Keine Verläumdungen, keine Lügen und Niederträchtigkeiten, welcher Art sie auch sein mögen, wurden von der radikal-ultramontanen Presse, gegenüber der Regierung und den ehrenwerthesten Männern des Landes, gespart. Sie sind unbestraft geblieben. Es ist bekannt,

daß auch die Bundesbehörden nicht immer geschont worden sind.

„Die Herren Oberingenieur Lucchini und Staatsrath Fogliardi mußten zusehen, wie ihre Verläumder im Jahr 1854 vor dem Gericht zu Vellezz triumphirten. Am 1. August gl. J. erließ das Appellationsgericht ein Urtheil, welches erklärte, daß durch die Bundesverfassung jedes Strafgesetz in Bezug auf Preßangelegenheiten aufgehoben worden sei.

„Die Regierung widersetzte sich diesem Urtheile, indem sie am 4. darauf folgenden September einen Beschluß erließ, welcher das bezügliche Gesetz als noch in Kraft bestehend erklärte. Der Schlag war jedoch geführt und die Schamlosigkeit kannte keine Gränzen mehr. Ungeachtet der dringenden Beschwerden bei den Gerichten, wurden nicht nur keinerlei Preßvergehen, sondern auch keinerlei Gewaltthätigkeiten oder Uebergriffe politischer Natur mehr bestraft. Die Justizbehörde schien den Muth, den ihre Stellung fordert, verloren zu haben.

„Hinsichtlich der Finanzfrage hatte die Abnahme der Einkünfte, der Zölle und Ohngelder, die Verminderung des Salzverbrauchs in Folge der in der Lombardie und im Piemont bestehenden Salzpreise einerseits, die Zunahme der Ausgaben für das Militär- und Schulwesen aber andererseits schon seit 1848 das Gleichgewicht gestört. Die Regierung legte zwar in dem nämlichen Jahre noch eine Botschaft vom 21. August, betreffend Einführung direkter Steuern vor; allein der Vorschlag wurde verworfen. Die öffentliche Meinung war nicht genügend vorbereitet. Man zog es vor, zu Nebenmitteln, zu kleinlichen Ersparnissen seine Zuflucht und das Vermögen der Klöster in Anspruch zu nehmen, um sich

Geld zu verschaffen. Als jedoch auch diese, an und für sich schon unzureichenden Hilfsquellen bald versiegeten, übertrieb die Koalition die Defizite, suchte die Verwaltung zu verdächtigen und verweigerte mit einer Treulosigkeit, der sie den Anstrich der Gewandtheit zu geben sich bestrebte, das einzig vorhandene Mittel, die Steuern. Es war dieß im Monat Mai 1854.

„Es folgten hierauf die eidgenössischen Wahlen, die Versöhnungsversuche, die Weigerung der Koalition, vier von den neun ihr angebotenen Staatsrathsstellen und die Staatschreiberstelle anzunehmen, die Kassation sämmtlicher Wahlen durch den Nationalrath, die Gereiztheit der Führer dieser Partei, welche die Aufregung zu erhalten suchten, was ihnen so gut gelang, daß es an öffentlichen Orten und auf den Straßen, besonders bei Nacht, keine Sicherheit mehr gab und man froh sein mußte, wenn ruhige Bürger nicht in ihren Wohnungen noch beschimpft wurden. Die verfassungsmäßigen Behörden waren daher ohne Kraft und Gewalt und es war ihnen unmöglich, das geringste Gute zu bewirken. Endlich trat der Tod **Dejiorgi's** ein, und dieß war der Blitz, welcher in dieser tiefen Finsterniß den Ausweg aus einer so unerträglichen Lage zeigte.

„Vermöge ihrer Inkompetenz in Gerichtssachen war es der Regierung in dieser Angelegenheit unmöglich, für eine gehörige Rechtspflege, bei ihr selbst beginnend, zu sorgen.

„Da sie im Großen Rathe eine große Mehrheit für sich hatte, so konnte sie nicht abdanken, ohne die Grundsätze des Repräsentativsystems zu verletzen und das Land der Anarchie preis zu geben. Nichts desto weniger war die Opposition stark genug, um die Mittel, durch welche

ein Ausweg aus dieser Lage, namentlich in finanzieller Beziehung möglich gewesen wäre, zu hintertreiben. Das Volk begriff im entscheidenden Augenblicke, was es zu thun hatte. Es wollte durch einen Akt der Souveränität sich aus diesen Verhältnissen herausreißen, und dieser Akt ist das Pronunciamento.

„Der am 20. Februar 1855 in Locarno vorgefallene Mord Degiorgi's hatte zuerst nur einen Schrei des Unwillens verursacht. Das Volk, welches Degiorgi liebte und gute Gründe hatte, den Gerichten zu mißtrauen, verlangte Bürgschaften für eine schnelle und sichere Rechtspflege.

„Die Regierung sandte sofort drei ihrer Mitglieder, mit außerordentlichen Vollmachten versehen, nach Locarno, um dort die Ordnung zu handhaben. Es gelang ihnen jedoch nur mit Mühe, die Erbitterung des Volkes in den gesetzlichen Schranken zu halten.

„Die Bewegung nahm aber bald eine andere Wendung.

„Auf die Nachricht von der Ermordung Degiorgi's begab sich eine Menge von Bauern nach der Stadt, welche die Abgesandten der Regierung nur dadurch unter ihre Leitung bringen konnten, daß sie dieselben in ihren Dienst nahmen.

„Donnerstags den 22. Februar war großer Wochenmarkt in Locarno. Man hielt eine Volksversammlung, in welcher ein Ausschuß bestellt wurde, bestehend aus den Herren Dr. Zaccheo, von Brissago, Großrath; Joseph Patocchi, Regierungsstatthalter im Maynthal; Johann Schira, Strohhutfabrikant, im Infernonthal, als Mitgliedern, und den Herren Advokat Mor-dasini aus dem Infernonthal und Franz Mariotti, Aktuar des Kriminalgerichts in Bellenz.

„Dieser Ausschuss setzte sich, selbst durch den Telegraphen, mit verschiedenen einflussreichen Bürgern aus allen Theilen des Kantons unverzüglich in Verbindung und forderte zu einer zahlreichen Versammlung in Bellenz auf den 24. gleichen Monats auf.

„Am Mittag des festgesetzten Tages zog eine Kolonne von 400 bewaffneten Männern, unter Anführung des Hauptmanns Pagnamenta, den Ausschuss an der Spitze, in Bellenz ein. Sie wurde von einer Abtheilung von circa 100 bewaffneten Bürgern empfangen, welche ihr entgegenzog, um mit ihr zu fraternisiren.

„Aus allen Gegenden des Kantons waren angesehene Männer in Bellenz eingetroffen. Man hielt eine allgemeine Versammlung und fügte dem Ausschuss noch die Herren Jauch, Advokat, als Präsidenten, Correco, Aktuar des Kriminalgerichts des Livinenthals, Professor Lavizzari von Mendrisio und Großrath Ramelli bei. Der Ausschuss legte sich den Namen „Liberales Comité“ bei.

„Vor ihrer Auflösung genehmigte die Versammlung noch die Grundzüge einer Bittschrift an den Staatsrath, welche das Programm der Bewegung bildete.

„Diese Bittschrift wurde noch am nämlichen Tag verfasst und eingereicht. Sie verlangte sofortige Einberufung des Großen Rathes, um

- a. über die Verfassungsreform und Erneuerung der Behörden;
- b. über die Annahme des Gesetzes, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichkeit und die Ausschließung der Geistlichen vom Großen Rath;
- c. über die Maßnahmen zur Unterdrückung der reaktionären Presse und

d. darüber zu berathschlagen, daß die Unkosten dieses Volksaufstandes nicht dem Staate zur Last fallen möchten, sondern von den Reactionären, welche das Volk zu diesem Schritte genöthigt hatten, getragen würden.

„Ob schon die Regierung dem Aufstande eigentlich fremd war, so übersah sie doch bald den Zweck und die Tragweite desselben, und schwankte nicht lange in Bezug auf den zu fassenden Entschluß.

„Sie konnte sich der Bewegung widersetzen, sich zurückziehen oder derselben beitreten.

„Sich widersetzen — angenommen selbst, daß sie die hierzu erforderliche Gewalt besessen hätte, was jedoch in meinen Augen sehr zweifelhaft ist — war gleichbedeutend mit einer Bekämpfung des einzigen Mittels, welches eine Entscheidung herbeiführen konnte, und hätte bei günstigem Erfolge nur den Triumph der Koalition befördert; — es war ein Kampf gegen die Mehrheit des Großen Rathes, gegen sich selbst.

„Sich zurückziehen, hieß seinen Posten im entscheidenden Augenblicke verlassen, hieß den Muth nicht besitzen, einer Entscheidung in dem Momente, wo dieselbe die Waagschale niederdrücken konnte, entgegenzusehen, hieß seine Freunde in dem Augenblicke aufgeben, wo sie dem gesetzlich aufgestellten System zur Hülfe kamen.

„Die Regierung faßte demnach den zwar etwas gewagten Entschluß, den ihr die Verhältnisse vorzuschreiben schienen.

„Sie verbündete sich mit dem Volke und verhinderte dadurch, daß die Bewegung, welche den bestehenden Einrichtungen und Behörden zu Hülfe zu kommen zum Zwecke hatte, einen revolutionären Charakter annahm.

„Nach meiner Ansicht handelte sie, indem sie diese Verbindung eingieng, weise, indem sie dadurch die Mittel in die Hand bekam, die Bewegung auf ihren wahren Zweck, auf die Wiederherstellung des Kantons in konstitutioneller, organischer und finanzieller Beziehung hinzuleiten, und so weit als möglich bedauerliche, unter solchen Umständen befnabe stets unvermeidliche Unordnungen verhinderte.

„Sie konnte sich um so eher darauf einlassen, als es sich hier nicht um ihre eigene Erhaltung handelte, weil ja alle Behörden erneuert werden mußten.

„Sie machte sich mit dem und für den liberalen Ausschuß verantwortlich und konnte von diesem Augenblicke (dem 24. Februar als dem Tage der Volksversammlung in Bellinz) an in der glücklichsten Weise auf die Ereignisse einwirken, was sich schon darin zeigte, daß sie, während sie den Begehren der erwähnten Bittschrift alle Rechnung trug, entschlossen den Punkt d abwies, welcher die Auferlegung aller Unkosten auf die Reaktionspartei verlangt hatte.

„Gleich am 24. berief sie den Großen Rath auf den acht und zwanzigsten und die bereits seit einem Jahr bestehende Verfassungsrevisionskommission auf den 26. ein, damit sich der Große Rath sofort mit dieser Hauptfrage beschäftigen könne. Am darauf folgenden Tage, (25. Februar), zeigte der liberale Ausschuß seine Einsetzung zum Schutze der Behörden und der Ordnung dem Volke durch eine Proklamation an.

„Die Volksversammlung vom 24. hatte auch die militärischen Führer bezeichnet und sämmtlich unter den Chefs der regelmäßigen Landesmilizen, nämlich die Herren Luvini, Fogliardi, Vicari, Pedrazzi und Kriegskommissär Fontana gewählt.

„Diese Organisation war eine Gewährleistung der Ordnung, welche auch, mit Ausnahme der Zerstörung der Druckereien von Faido und Lugano eingehalten wurde. Es war das als Landwehr organisirte Volk, unter der Anführung der gewöhnlichen Chefs, eine Art improvisirter Bürgerwehr. Man begriff übrigens, daß es in einem solchen Augenblick innerer Zerrissenheit nicht rathsam gewesen wäre, die gewöhnlichen Milizen einzuberufen.

„Eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung der Ordnung bestand darin, daß die Regierung für die Mittel, diese Truppen zu nähren und unterzubringen, sorgen mußte.

„Die Regierung hatte bereits am 23, d. h. noch vor der Volksversammlung in Bellinz, von jedem der drei Hauptorte die Summe von Fr. 20,000 unter dem Titel eines fünfprozentigen Anleiheus verlangt.

„Diese Maßnahme wurde durch den Erlaß vom 26. in dem Sinne modifizirt, daß das Zwangsanleihen auf die Summe von Fr. 275,000 erhöht und so billig als immer möglich auf alle Bezirke vertheilt ward. Die Regierungstatthalter erhielten den Auftrag, mit Hülfe je zweier kluger Männer ihrer Wahl die einzelnen Beiträge, welche die vermöglicheren Bürger zu leisten hätten, ohne Parteirücksichten festzusetzen. Dessen ungeachtet begegnete es doch, daß gewisse Regierungstatthalter, dem Druck der Verhältnisse nachgebend, nur Anhänger der Koalition besteuerten. Sobald aber die Regierung hiervon Kenntniß erhielt, erteilte sie den bestimmten Befehl, die Beiträge auszugleichen, wo etwa Parteilichkeiten Platz gegriffen haben mochten. Diesem Befehle wurde auch wirklich Folge geleistet, wofür manche Beweise angeführt werden könnten. So zahlte z. B. Hr. Luvin

Fr. 3000, eben so viel Hr. Bianchi von Lugano, die Familie Pioda Fr. 1000 u. s. w.

„Die Bewegung verbreitete sich mit Blitzesschnelligkeit über den ganzen Kanton, und bald standen 6000 Mann unter den Waffen, denen Fr. 2. 50 täglich auf den Mann bezahlt wurden, mit der Bedingung, für Nahrung und Unterkunft selbst zu sorgen.

„Das Zentral-Comité, welches in jedem Bezirke Lokal-Comités hatte, befahl verschiedene Verhaftungen, worunter einige Wohnungsarreste waren, die man in wohlmeinender Absicht anordnete. Kein Mitglied des Großen Rathes aber, ausgenommen Hr. Stoppani, wurde verhindert, am 28. den Sitzungen beizuwohnen.

„In Lugano verbrannte das Volk am Sonntag, den 25., Morgens die Druckerei der Unione del Popolo und des Popolino. Die Folge davon war der Ausbruch der Bewegung in dieser Stadt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch Hr. Stoppani, ein Mitredaktor dieser Blätter, in's Gefängniß abgeführt. Dieser Mann war in solchem Maße der Gegenstand des Volksunwillens in Lugano geworden, daß die Annahme wohl erlaubt ist, daß ihm, wenn man ihn gänzlich verschont hätte, noch Schlimmeres widerfahren wäre. Eine ähnliche Zerstörungsscene wiederholte sich am 27. in Faldo mit der Druckerei des Patriota, mit dem großen Unterschiede jedoch, daß hier nicht, wie in Lugano, das aufgeregte Volk es war, welches ohne andern Antrieb eine solche Gewaltthat begieng, sondern eine bewaffnete und unter der Leitung ihrer Führer stehende Kolonne. Diese Handlung wird daher auch in meinen Augen stets eine nicht zu rechtfertigende sein und ich habe sie auch in den kräftigsten Ausdrücken getadelt. (Schreiben an den Staatsrath vom 28. Februar).

„Im Allgemeinen wurden im ersten Augenblicke mehrere Willkürhandlungen begangen, wie Verhaftungen zc.; allein kein Tropfen Blut wurde vergossen und das Eigenthum ward, mit Ausnahme einiger Keller vielleicht, geachtet. Diese ungesetzlichen Handlungen dienten jedoch als Sicherheitsventil, durch welches der Dampf entwich, so daß die Volkswuth sich bald darauf wieder legte. Ich bedaure diese Unordnungen; sie sind aber nunmehr vollendete Thatsachen (faits accomplis). Wenn nun die Volkswuth in erster Linie gegen die materiellen Werkzeuge der coalisirten Presse sich wandte, so darf man nicht vergessen, daß hauptsächlich diese es war, welche durch ihre zügellosen Aeußerungen die Bewegung herbeigeführt hatte und daß es besser ist, daß die Wuth sich gegen die todten Werkzeuge wandte, als wenn sie sich gegen die Menschen gewandt hätte.

„Der auf den 28. Februar einberufene Große Rath trat wirklich zusammen. Er hörte den Bericht seiner Kommission über den Entwurf der Verfassungsreform an, welchen der Staatsrath schon unterm 14. April 1854 ausgearbeitet und in Bezug auf welchen die gesetzgebende Behörde nach sachbezoglicher Berathung beschlossen hatte, eine Entscheidung bis im Februar 1855 zu verschieben.

„Es fand keine lange Besprechung statt, indem der Gegenstand schon vor einem Jahre erschöpft worden war. Der Große Rath genehmigte am 1. März den vorgelegten Entwurf und am 4. wurde die Verfassung der Genehmigung des Volkes vorgelegt, welches ihn mit großer Mehrheit annahm.

„In der nämlichen Session unterwarf der Große Rath auch das Wahlgesetz für die Nationalrathswahlen einiger Abänderung, um es mit den eidg. Bestimmungen in Einklang zu bringen.

„Die Verfassungsreform bestimmte die Amtsdauer des Staatsrathspräsidenten auf 6 Monate, statt nur 1 Monat wie früher, beschränkte die Zahl der Mitglieder des Staatsrathes von 10 auf 7, den Staatschreiber inbegriffen, und die des Appellationsgerichts von 13 auf 9, indem sie dieser Behörde einen beständigen Versammlungsort anwies, und setzte in Kriminalsachen die Jury ein. Dem Großen Rathe wurde unter gewissen Vorbehalten das Recht der Initiative eingeräumt und die Zahl der gewöhnlichen jährlichen Versammlungen dieser Behörde auf zwei festgesetzt, ohne eine Zeitdauer dafür zu bestimmen. Das Alter für die Ausübung der bürgerlichen Rechte wurde von 25 auf 20 und für die Großrathsmitglieder, die Mitglieder der Gerichte I. Instanz, so wie der Friedensgerichte von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt. Den Mitgliedern der Geistlichkeit wurde das Stimm- und Wählbarkeitsrecht entzogen. Endlich erklärte man die mit der Bundesverfassung nicht vereinbaren Verfügungen für aufgehoben und verordnete durch eine Uebergangsbestimmung die Totalerneuerung sämmtlicher Gewalten (pouvoirs).

„Seit dem 1. März hatte der Staatsrath die Kreisversammlungen auf Sonntag den 11. März einberufen, um die Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath und der eidg. Geschwornen vorzunehmen. Er entsprach dadurch den wiederholten Einladungen des Bundesrathes und den unaufhörlichen Begehren der Koalition.

„Im Allgemeinen gingen diese Wahlen ruhig vor sich, und die kleinen Störungen, welche vorkamen, waren von keiner Bedeutung.

„In Bezug auf den Großen Rath stellte sich das Ergebniß folgendermaßen: Auf 114 Abgeordnete, aus denen diese Behörde besteht, gehören 90 der Regierungspartei

und 24 der konservativen und clerikalen Partei an. Die übrigens nicht zahlreiche Partei Stoppani scheiterte gänzlich.

„Der neue Große Rath trat zum ersten Male am 16. März zusammen und genehmigte ein Steuergesetz, welches ihm von dem noch im Amte stehenden frühern Staatsrathe vorgelegt wurde, so wie einen Amnestiebeschluss. Dieses Steuergesetz wird es ermöglichen, der Verwaltung einen regelmäßigen Fortgang zu verschaffen.

„Der neue Staatsrath wurde am 22. gewählt, am 23. beeidigt, und übernahm am 24. März die Zügel der Regierung.

„Am 24. Februar also ernannte die Volksversammlung das „Liberale Comité“ und am 24. März, also einen Monat nachher, trat der neue Staatsrath in Funktion. Diese Regierung besteht aus talentvollen, einflussreichen Männern, welche von den besten Absichten befeelt scheinen. Man erwartet daher auch sehr viel, vielleicht nur zu viel von ihr. Denn, wenn auch einerseits die Aufhebung der Gränzsperrre, das Fallen der Lebensmittelpreise und der Beginn der guten Jahreszeit günstige Umstände sind, so wird andererseits die Vollziehung des Steuergesetzes sehr viel Takt und Festigkeit erfordern, da die unzufriedene Geistlichkeit wahrscheinlich nicht aufhören wird, unter der Hand fortzuwühlen, und wenn man ihr auch nicht freie Hand lassen kann, so liegt in zu großem Zwange gegen sie auch einige Gefahr, wodurch die Lage eine sehr schwierige wird.

„Indessen ist zu hoffen, daß diese Hindernisse nicht unübersteigbar sein werden und daß es der Regierung mit dem gehörigen Takte, mit Festigkeit und Vaterlandsliebe gelingen möge, dem Kantone Jahre des Friedens und Gedeihens, deren er so sehr bedarf, zu verschaffen.

„Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich hier nicht die ganze Thätigkeit des Kommissariats während dieser Zeit wieder in Erinnerung bringen, da ich die Ehre hatte, Ihnen, Herr Präsident, bereits die Abschrift aller in Sachen mit der Regierung von Tessin gewechselten Briefe mitzutheilen und da Sie auch meine Berichte über alle direkten und indirekten Schritte, die ich that, erhalten haben. Ich beschränke mich bloß darauf, zu erwähnen, daß die Regierung und eben so auch das liberale Comité die größte Willfährigkeit gegen die eidg. Behörde, und den eidg. Kommissär besonders, an den Tag legten, indem sie allen Einladungen, welche an sie gerichtet wurden, (unter anderm in Bezug auf die Entfernung der bewaffneten Macht aus dem Hauptorte während der Dauer der Großrathssitzungen, deren Entlassung vor den eidg. Wahlen, die Freilassung der meisten Verhafteten, die Amnestie und die Vertheilung des Zwangsanleiheus), gerne entsprachen. Meine Aufgabe war, wie man leicht begreifen wird, eine sehr delikate und schwierige. Ich durfte hier nicht rücksichtslos verfahren; die Kantonsouveränität und der Art. 16 der Bundesverfassung stunden entgegen. Der einzige Ausweg, der sich mir darbot, war das Mittel der Ueberragung, und ich habe diesen Weg auch eingeschlagen. Die Hauptbedingung eines glücklichen Erfolges aber bestand darin, daß es mir gelang, das Zurauen der Regierung und des Ausschusses zu erwerben und meine Intervention nicht verhaßt zu machen, indem ich mir den Anschein gegeben hätte, mehr und Besseres als sie zu bewirken. Sie hätten sonst leicht den Einfluß, den sie so glücklicher Weise auf die Massen ausübten, verlieren können, und diese Massen hätten sich, ihrer Führer ledig, ohne Zweifel bedauerlichen Ausschweifungen überlassen, da ich selbst

keine Mittel bereit gehabt hätte, um sie durch die Gewalt in Ordnung zu halten, am wenigsten aber in dieser Jahreszeit, wo die eidg. Hülfe nur zu spät hätte anlangen können. In dieser ganzen Angelegenheit habe ich also mit unablässiger Thätigkeit, und wo das Bedürfniß es erheischte, auch mit Festigkeit gehandelt; allein ich habe mich immer so benommen, daß ich die Eigenliebe der Führer nicht öffentlich verletzte, indem ich stets das Verdienst der Råthe, welche ich ihnen gab, ihnen auch zu lassen bestrebt war. Daher haben auch Viele gefragt: Wo ist der eidg. Kommissär? Was thut er? Es stand mir nicht zu, ihnen selbst zu antworten. Ich überlasse dieß den braven Bürgern, welche mich handeln sahen und Zeugen meines Benehmens und meiner Bemühungen gewesen sind.

„Schließlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ohne Zweifel bedauerliche Unordnungen auch stattgefunden haben. Allein unter solchen Umständen muß man sich über diese vereinzeltten Thatsachen zu erheben und den Zweck, welcher erreicht wurde, nämlich die Wiederherstellung der Ordnung und des Landfriedens, im Auge zu behalten wissen und sich fragen, was wohl geschehen wäre, wenn, um die Krise, welche von einem Tage auf den andern auszubrechen drohte, zu beendigen, die Koalition zuerst zu Thätlichkeiten geschritten wäre? Wir hätten den erbittertesten Bürgerkrieg mit allen seinen traurigen Folgen gehabt.

„Genehmigen Sie, Cit., die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

„Bern, den 21. April 1855.

„Der eidgenössische Kommissär:

„Sig. **Bourgeois-Doyat.**“

Zu 2. Nicht rechtzeitige Auskündung der Wahlversammlungen.

Darauf wird erwidert: die Wahlversammlung ist — unter Vorbehalt der Festsetzung der Anfangsstunde — schon am 1. März auf den 11., also 10 Tage vorher, ausgekündet worden. Um die gleiche Zeit sind die Municipalitätsbehörden aufgefordert worden, die Stimmsfähigkeitslisten zu bilden und 8 Tag vor dem Wahltag zu publiziren. 4 Tage nach der Publikation hat jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Liste reklamiren können. Man darf und muß um so gewisser annehmen, daß dem Gesetz vom 1. März 1855, welches das Alles vorgeschrieben, Vollzug gegeben worden, weil diesfalls rechtzeitig keinerlei Beschwerden bei der Behörde anhängig gemacht worden sind.

Zu 3. Man habe keine Zeit gehabt, am gleichen Tage die kantonalen und eidg. Wahlen zugleich vorzunehmen — daher das ordnungswidrige und tumultuarische Verfahren.

Darauf wird erwidert: Um die politische Krise rasch zu vollenden, hat man die Rekonstituierung des Großen Rathes nicht in die Länge verschoben und eben so wenig das Volk durch zu viele wiederholte Wahlversammlungen ermüden wollen. Uebrigens ist gar nicht vorgeschrieben worden, daß man die kantonalen und eidg. Wahlen an einem Tage vornehmen müsse. Im Gegentheil hat das zweite Alinea des Art. 3 des großrätthl. Dekrets vom 7. März ausdrücklich vorgesehn, daß da, wo man füglich die eidg. Wahlen nicht mehr Sonntags den 11. März vornehmen könne, selbe am Montag darauf und den folgenden Tagen vorgenommen, beziehungsweise beendigt werden sollen. Solches ist auch wirklich in den Wahlkreisen von Riviera,

Giornico, Faldo und Gambarogno geschehen, abgesehen von der Wahlversammlung von Ticino, welche, da am 11. März Unruhen stattfanden, am 18. März vorgenommen wurde. Daß bei diesen Wahlversammlungen ordnungswidrig verfahren worden sei, wird entschieden in Abrede gestellt.

Zu 4. Die Kantonalwahlen und die eidg. Wahlen hätten nicht an Einem Tage stattfinden können, weil der Wähler dort — bei den Kantonalwahlen — nur am Heimatsort (*domicile légal*), hier — bei den eidg. Wahlen — hingegen am Wohnort (*domicile matériel*) sein Stimmrecht habe ausüben können.

Darauf wird erwidert: Es ist die Behauptung durchaus ungeseglich, daß der Tessiner, wenn es sich um die Wahlen in den Großen Rath handelt, sein Stimmrecht nur in der Heimatgemeinde ausüben könne; er kann solches auch für die Kantonalwahlen in der Niederlassungsgemeinde, wenn er, nach einem Aufenthalt von 12 Monaten, sich hier auf das Stimmfähigkeitsregister tragen läßt. Der behauptete Unterschied zwischen der heimatortlichen und niederlassungsortlichen Stimmfähigkeit, je nachdem man kantonale oder federale Wahlen trifft, vornimmt, besteht also nicht \*).

„Der Wohnsitz in einer andern als der Gemeinde des Bürgerorts — sagt ausdrücklich das Gesetz vom 24.

\*) Il domicilio in un commune, quando non sia nel primitivo, risulta dal fatto dell' avere ivi stabilito la dimora almeno da un anno, oltre all' essersi fatto da un anno inscrivere nel catalogo civico del commune stesso.

Art. 4. Legge del 24 Nov. 1851 sull' incorporazione del cittadini nei cataloghi civici.

November 1851 über die Einverleibung der Bürger in die Stimmregister — wird durch die Niederlassung während wenigstens eines Jahres erworben. Der Betreffende hat sich überdies daselbst in das Stimmregister der Gemeinde einschreiben zu lassen.“

Art. 5. Kein Bürger kann gleichzeitig in mehr als einer Gemeinde in das Stimmregister sich einschreiben lassen und das Stimmrecht ausüben \*).“

Würde der von den Kassationswerbern behauptete Unterschied zwischen der heimatlichen und wohnsitzlichen Stimmsfähigkeit dort für die kantonalen und hier für die federalen Wahlen bestehen, so wären gewiß einzelne Wähler aufgetreten, welche dagegen reklamirt und geklagt hätten, daß sie Sonntags den 11. März entweder bei den kantonalen oder bei den federalen Wahlen nicht haben mitstimmen können. Es ist aber Thatsache, daß kein einziger Bürger sich darüber beschwerte, daß er nicht gleichzeitig an zwei Orten stimmen konnte.

Zu 5. Die Verzeichnisse der Stimmsfähigen seien nicht angeschlagen und vor der Wahlversammlung nicht abgelesen worden u.

Hierauf wird erwidert: Die Publikation der Stimmsfähigkeits-Cataloge, durch das Gesetz vom 1. März 1855 zu Art. 13 ausdrücklich vorgeschrieben, hat stattgefunden. Der Beweis liegt darin, daß dießfalls keine einzige rechtzeitige Reklamation an die Behörden eingelangt ist. Sollte die Publikation in der einen oder andern Gemeinde unterlassen worden sein, ohne daß rechtzeitige Klage erhob

---

\*) Art. 5. Niuno può essere iscritto e votare contemporaneamente in più di un comune.

ben wurde, so kann das jedenfalls kein stichhaltiger Grund sein, die Wahlen zu kassiren.

Daß eine gesetzliche Vorschrift bestehe, wornach die Verlesung der Cataloge vor der eidg. Wahlversammlung stattzufinden habe, ist durchaus unrichtig. Das gerade Gegentheil ist vielmehr wahr. Der Art. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1850 sagt wörtlich:

„Ist die Versammlung, ohne daß die vorherige Verlesung der Stimmfähigkeitsregister stattgefunden hat, konstituiert, so wird dieselbe mittelst Namensruf im offenen Skrutinium zur Abstimmung schreiten.“\*)

In gleichem Sinn lautete die Regierungsverordnung vom 1. März 1855:

„Von der vorgängigen Verlesung der Stimmfähigkeitsregister ist Umgang zu nehmen.“\*\*)

Die Unterlassung eines Actes, von welchem Gesetz und Verordnung dispensirten, kann wohl auch keinen Grund zur Cassation der Wahlen bilden.

Zu 6 und 7. Verletzung der Wahlfreiheit durch Arrestation einflußreicher Bürger und gewalthätige Störung der Wahlversammlungen.

Hierauf wird erwidert: Am 11. März sind im Ganzen 10 Individuen, deren Namen bei den Acten liegen, in polizeilicher Haft gefessen. Darunter hat sich der in der Prozedur des Spionen Contini implizirte Apotheker Uboldi befunden. Leute von Bedeutung oder Einfluß sind an diesem Tage gar keine unter den Verhafteten

---

\*) Costituita l'Assemblea senz' obbligo della preliminare lettura dei cataloghi, si procederà alla votazione per appello nominale a scrutinio aperto.

\*\*\*) È dispensata la previa lettura dei cataloghi.

gewesen außer Hr. Stoppani, der übrigens nicht von Polizei-, sondern von Gerichts wegen verhaftet und in der Haft sicherer gewesen zu sein scheint, als wenn er auf freiem Fuße geblieben wäre. Daß sich sonst ein nationalrätthlicher Kandidat unter den Verhafteten gefunden habe, steht mit der Wahrheit nicht im Einklange. Eben so kann die Thatsache nicht bestritten werden, daß vor den Wahlen der aufgestellten Volksgarde anbefohlen wurde, die Waffen abzulegen, und daß man diesem Befehl Folge leistete.

In Bezug auf behauptete Störungen der Wahlversammlungen und vorgefallene Gewaltthätigkeiten enthält der Bericht des eidg. Kommissärs eine bemerkenswerthe, schlagende Stelle. Hinsichtlich der Wahlversammlungen des 41. Wahlkreises insbesondere wird bemerkt:

Die Wahlmänner in Riviera, die sich am 11. März für Vornahme der Kantonalwahlen in zwei Lager getrennt, hatten sich am 12. freiwillig für Vornahme der Nationalrathswahlen vereinigt, und es bezeugen die reklamirenden Municipaltäten von Biasca, Dsogna und Lodrino selbst, daß die Wahlverhandlung in legaler Weise stattgefunden habe.

Einige Lärmereien von Wahlmännern der Opposition aus Daro abgerechnet, seien — bemerkt das Gutachten der Tessiner Regierung — auch die Wahlverhandlungen von Bellinzona in legaler Ordnung vorüber gegangen, und die gegentheiligen Behauptungen des Beschwerdeführers Herrn Giudici seien bloße Erfindung.

Von den 22 Reklamanten aus Verzasca werde keiner im Ernste behaupten können, es sei ihm nicht freigestanden zu votiren, wie er es für gut gefunden. Wenn

eine kleine Anzahl von Wählern aus subjektiver Furcht einer möglichen Störung den Wahlplatz verlassen habe, sei dies gewiß kein Grund, eine Wahlversammlung zu kassiren, die sehr zahlreich besucht gewesen sei.

Das Gleiche sei der Fall mit den Wahlkreisen von *Navegna*, *Melezzana* und *Gambarogno*.

Gegen die Behauptungen, es seien Gewaltthätigkeiten fast in allen Wahlkreisen des 40. Wahlkreises vorgefallen, treten die Wahlbüreau, darunter Mitglieder der Oppositionspartei, wie z. B. der Notar *Francesco Bassi* von *Sonvico* mit entschiedenen Behauptungen auf. Man behauptete, *Dr. Visconti* sei bei der Wahlverhandlung in *Magliana* von den Liberalen mißhandelt worden. Darüber zur Rede gestellt, erklärte er selbst, diese Behauptung sei unwahr.

*Marino Cattaneo* von *Balerna*, einer der Kassationswerber, deponirte in einem vom Statthalter zu *Mendrisio* gepflogenen Untersuch: *Innocenz Cavadini* hab' ihm am Tage der Wahl ein Bülletin mit den drei Namen der Candidaten der Liberalen in die Hand gegeben, das er dann vor seinen (*Cavadinis*) Augen zerriß. Angefragt, ob er deshalb von wem immer angelassen oder mißhandelt worden sei, antwortete er: Nein, und erklärte im Weitern, daß er frei, ganz frei gewesen sei, die Stimme zu geben, wem er wollte.

Nirgends wird auch in den Reklamationen behauptet oder dargethan, daß in den und den Wahlkreisen so und so viel Wahlmänner der Opposition durch Gewaltthätigkeiten an der Stimmgabe verhindert worden seien, dermaßen, daß, wenn solches nicht der Fall gewesen, das Gesamtergebniß der Wahlen in

dem einen oder andern Wahlkreis ein anderes gewesen wäre.

Zu 8. Verbrennung der Stimmzettel um die Controlirung der Wahloperationen unmöglich zu machen.

Hierauf wird bemerkt: der Art. 25 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1850 über die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes überläßt es den Kantonen, die weiter erforderlichen Vorschriften, betreffend das bei Nationalrathswahlen zu beobachtende Verfahren festzusetzen. In Folge dessen lassen einige Kantone die Nationalrathswahlen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln, andere in offener Abstimmung durch das einfache Handmehr vornehmen. Es schreibt nun allerdings der Art. 28 des mehrerwähnten Bundesgesetzes vor, daß die Stimmzettel unter Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, von den letztern nur dann einzusenden seien, falls der Nationalrath es verlange, und daß dieselben erst nach Anerkennung der Wahlen, auf welche sie sich beziehen, vernichtet werden können. Diese Vorschrift beschlägt aber natürlich nur diejenigen Kantone, in welchen die Mitglieder des Nationalrathes in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln gewählt werden. So braucht es im Kanton Appenzell und in Uri, wo die Wahlen in den Nationalrath an der Landsgemeinde stattfinden, keine Stimmzettel und es kann also der Artikel 28, 2tes Alinea, des eben erwähnten Bundesgesetzes auf die Appenzeller und Urner Nationalrathswahlen gar keine Anwendung erleiden.

Ähnliches ist nun aber auch der Fall in Bezug auf die Nationalrathswahlen im Kanton Tessin. Hier wird nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Vorschriften in den verschiedenen Wahlzirkeln nicht in geheimer

Abstimmung mittelst Stimmzetteln, sondern »per »appello nominale a scrutinio aperto,“ d. h. in offener Abstimmung mittelst Namensruf die Wahl vorgenommen. Allerdings ist es dem Wahlmann gestattet, die Namen der Candidaten, für welche er stimmt, auf einem Papier einzureichen; allein die Stimmenzähler haben nichts desto weniger die diesfällige schriftliche Stimmgebung in das Stimmverzeichnis einzutragen, so daß diese Verzeichnisse (Cataloghi) und nicht die ausnahmsweise schriftlich eingereichten Stimmgebungen, die ohne Anstand sofort beseitigt werden können, die Controlle bilden.

---

Nachdem auf solche Weise Ihre Kommission die von den Kassationswerbern angeführten wesentlichsten Gründe und Anbringen, auf welche gestützt sie um Annullirung der am 11. März l. J. im Kanton Tessin stattgehabten Nationalrathswahlen nachsuchen, einläßlich geprüft und nicht stichhaltig gefunden hat, um die nachgesuchte Kassation auszusprechen, stellt dieselbe, ganz abgesehen von politischen Rücksichten, welche es höchst wünschenswerth machen, daß der kaum aus einer schweren Krisis hervorgegangene Kanton Tessin nicht in neue unabsehbare Unruhen und Bewegungen hineingeworfen werde, mit Einmuth — was das Dispositiv desselben betrifft \*) — folgenden Beschlussesantrag:

Der schweizerische Nationalrath,

Nach Ansicht und Prüfung der, von der Regierung des Kantons Tessin übermittelten verschiedenen Refla-

---

\*) Herr Nationalrath Streng stellte, was die Motivirung betrifft einen Minoritätsantrag.

mationen, betreffend die am 11. März 1855 stattgehabten Nationalrathswahlen des 40. und 41. eidgenössischen Wahlkreises, so wie des vom 12. Brachmonat l. J. durch die gleiche Kantonsregierung darüber eingesandten Gutachtens, —

Nach Anhörung des Berichts des eidgenössischen Kommissärs vom 21. April über die Ereignisse im Kanton Tessin im Monat Hornung und März l. J., —

beschließt:

Die in Frage liegenden Wahlen des 40. und 41. eidgenössischen Wahlkreises sind anmit als gültig erklärt.\*)

Hochachtungsvoll zeichnet,

Bern, den 7. Juli 1855.

Namens der Kommission:

**Sungerbühler,**

Berichterstatter.

---

\*) Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Nationalrathes vom 9. Juli 1855 mit 76 gegen 18 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission über die am 11. März 1855 im 40. und 41. eidg. Wahlkreis (Tessin) stattgehabten Nationalrathswahlen. (Vom 7. Juli 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1855
Date	
Data	
Seite	193-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 694

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.